

## **Ordnung für das Studium der italienischen, polnischen, griechischen und spanischen Rechtssprache der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation
- § 2 Umfang und Dauer des Fachkurses
- § 3 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation**

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstaltet einen Fachkurs der italienischen, polnischen, griechischen und spanischen Rechtssprache. Dessen Zweck ist die Erlernung der Rechtsterminologie in der Fremdsprache und der Erwerb von Grundkenntnissen der jeweiligen Rechtsordnungen.

Das Studium richtet sich an

- a. Studierende aller Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld,
- b. Studierende anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

### **§ 2**

#### **Umfang und Dauer des Fachkurses**

Der Fachkurs erstreckt sich über vier Semester zu je zwei Semesterwochenstunden für die angebotene Rechtssprache. Der Fachkurs kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.

### **§ 3**

#### **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

(1) Bei regelmäßiger Kursteilnahme wird semesterweise ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

(2) Nach Abschluss des Sommersemesters erteilt die Fakultät den Studierenden einen Leistungsnachweis, die einen Test bestanden haben, der nach der Wahl der Lehrperson entweder in einer fachsprachlichen Textaufgabe im Umfang von einer Stunde oder einer Aufgabe zur Prüfung des Hörverständnisses dient.

(3) Die Aufgabe wird von der Lehrperson gestellt. Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

16 - 18 Punkte = „sehr gut“

13 - 15 Punkte = „gut“

10 - 12 Punkte = „vollbefriedigend“

7 - 9 Punkte = „befriedigend“

4 - 6 Punkte = „ausreichend“

0 - 3 Punkte = „nicht ausreichend“.

(4) Auf Vorlage der Teilnahmenachweise für vier Semester stellt die Fakultät eine Teilnahmebescheinigung aus.

(5) Auf Vorlage der zwei Leistungsnachweise erteilt die Fakultät ein Leistungszertifikat. Es enthält die Noten der Leistungsnachweise und den entsprechenden ECTS-Grad. Die Umrechnung richtet sich nach den ECTS-Vorgaben.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld– Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der italienischen, russischen, spanischen und türkischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 01. August 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 25.01.2012.

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer